

Satzung des Vereins 2210 Events

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: 2210 Events
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
4. Sitz des Vereins ist Overath, Deutschland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) sowie die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

Im Besonderen widmet sich der Verein der Förderung der Fangemeinde um anthropomorphe Darstellungen (Tiere mit menschlichen Attributen in Literatur, bildender und darstellender Kunst sowie Musik), allgemein bekannt als „Furry-Kunst“ oder „Furries“, sowie der Schaffung von Begegnungsstätten für deren Anhänger und Kunstschaaffende.

2. Verwirklichung des Satzungszwecks Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. Organisation von Veranstaltungen: Durchführung von Ausstellungen, Vorführungen, Konzerten, Tanz- und Musikveranstaltungen, Diskussionsrunden sowie Fachkongressen (Conventions).
 - 2.2. Förderung des Austauschs: Schaffung von Gelegenheiten zur Interaktion zwischen Künstlern („Furry-Künstler“) und der Allgemeinheit, um das Verständnis für diese Kunstform zu vertiefen.
 - 2.3. Vernetzung: Bereitstellung von geschützten Kommunikationsplattformen (online und offline), um die künstlerische Zusammenarbeit und den Austausch von Projekten zu fördern.
 - 2.4. Kooperation: Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen und Institutionen, die ähnliche kulturelle oder tierschutzrelevante Zwecke verfolgen (z.B. durch Benefizaktionen oder Walking Acts).
 - 2.5. Entlastung der Kunstschaaffenden: Übernahme organisatorischer Aufgaben durch den Verein, um Künstlern den Raum für die rein schöpferische Auseinandersetzung mit ihrem Werk zu ermöglichen.

3. Gemeinnützigkeit
 - 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Neutralität und Grundordnung
 - 4.1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft Der Verein unterscheidet zwischen zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder): Sie sind verpflichtet, sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung ein volles Antrags-, Rede- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - 1.2. Fördermitglieder (passive Mitglieder): Sie unterstützen den Verein vorrangig durch ihre Beitragszahlungen. Sie sind nicht zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Antrags- und Rederecht, verfügen jedoch über kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 2.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt. Voraussetzung ist die Volljährigkeit nach deutschem Recht.
 - 2.2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme sowie die Art der Mitgliedschaft (Voll- oder Fördermitglied) nach freiem Ermessen.
 - 2.3. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wirksam. Der Vorstand ist bei einer Ablehnung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Stimmrecht und Kennenlernphase
 - 3.1. Die ersten sechs Monate einer Vollmitgliedschaft gelten als Kennenlernphase. In dieser Zeit haben Vollmitglieder in der Mitgliederversammlung zwar ein Antrags- und Rederecht, aber noch kein Stimmrecht. Bei einem direkten Übergang von einer Förder- zu einer Vollmitgliedschaft wird die Zeit der Fördermitgliedschaft auf die Kennenlernphase angerechnet.
4. Statuswechsel
 - 4.1. Ein Vollmitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum Fördermitglied werden. Der Wechsel erfolgt zum Folgemonat, sofern der Vorstand nicht widerspricht.
 - 4.2. Ein Wechsel vom Fördermitglied zum Vollmitglied bedarf eines schriftlichen Antrags und der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beendigungsgründe Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1. Freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - 1.2. Ausschluss aus dem Verein
 - 1.3. Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4. Tod des Mitglieds
2. Freiwilliger Austritt
 - 2.1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (E-Mail oder Brief) gegenüber dem Vorstand.
 - 2.2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
3. Streichung von der Mitgliederliste
 - 3.1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
4. Ausschluss aus dem Verein
 - 4.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit grob schädigt.
 - 4.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
 - 4.3. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied

innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, welche dann endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

5. Folgen der Beendigung
 - 5.1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Noch ausstehende Beiträge müssen bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens gezahlt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1.1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands.
 - 1.1.2. Entlastung des Vorstands.
 - 1.1.3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - 1.1.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - 1.1.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - 1.1.6. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
2. Einberufung der Versammlung
 - 2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ein fester Termin wird nicht vorgegeben; der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt nach Bedarf.
 - 2.2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (per E-Mail) an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.
 - 2.3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 3.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
4. Hybride Versammlungen und virtuelle Teilnahme
 - 4.1. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen beschließen, dass die Mitgliederversammlung in hybrider Form (Präsenzveranstaltung mit der

- Möglichkeit zur Online-Teilnahme) oder als rein virtuelle Versammlung stattfindet.
- 4.2. Den Mitgliedern werden in diesem Fall die entsprechenden Zugangsdaten für die Video- oder Telefonkonferenz spätestens zwei Tage vor der Versammlung in Textform mitgeteilt.
 - 4.3. Die Ausübung von Mitgliederrechten, insbesondere das Stimmrecht, kann in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.
 - 4.4. Der Vorstand trägt durch geeignete technische Maßnahmen dafür Sorge, dass nur Vereinsmitglieder Zugang zur digitalen Versammlung erhalten.
5. Beschlussfassung
- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
 - 5.2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - 5.3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 5.4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Zusammensetzung Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1.1. Dem/Der 1. Vorsitzenden
 - 1.2. Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. Dem/Der Kassenwart/-in
2. Vertretung
 - 2.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Amtsdauer
 - 3.1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.
 - 3.2. Das Amt endet vorzeitig durch:
 - 3.2.1. den Austritt aus dem Verein,
 - 3.2.2. die Niederlegung des Amtes durch das Vorstandsmitglied selbst,
 - 3.2.3. die Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
4. Abberufung (Entlassung) des Vorstands
 - 4.1. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands vorzeitig entlassen.
 - 4.2. Ein Antrag auf Entlassung muss schriftlich gestellt werden.

- 4.3. Der Beschluss über die Entlassung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
5. Geschäftsführung
 - 5.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nur für Schäden, die durch das Handeln seiner Organe (Vorstand) oder beauftragten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.
2. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands sowie für den Verein tätiger Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die Dritten gegenüber im Rahmen der Ausführung von Vereinsaufgaben verursacht werden.
3. Der Verein stellt seine Organmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Beitragspflicht
 - 1.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Festlegung der Beiträge
 - 2.1. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Beitragsarten
 - 3.1. Bei der Beitragsgestaltung wird zwischen der Höhe des Beitrags für Vollmitglieder und für Fördermitglieder unterschieden.
4. Sonderregelungen
 - 4.1. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Aufwendungsersatz (Spesen)

1. Die Mitglieder des Vorstands sowie für den Verein tätige Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen (Spesen), die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Material).
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehen geltend gemacht werden. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage von Belegen und im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstsätze.
3. Einzelheiten kann der Vorstand in einer Finanz- oder Reisekostenordnung regeln.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Auflösungsbeschluss
 - 1.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Liquidatoren
 - 2.1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Vermögensübertragung (Vermögensbindung)
 - 3.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
 - 3.2. Die Auswahl der konkreten Empfänger Organisation erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - 3.3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Datenschutz und Datensicherheit

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

- 2.2. Berichtigung übernommener Daten bei Unrichtigkeit.
- 2.3. Löschung der Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- 3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Vollversammlung am 23.05.2026 errichtet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.